

# Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 23. Juli 2010

## § 1 Allgemeines

Die Medizinische Fakultät Heidelberg vermittelt ein zahnmedizinisches Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2.12.2007 (BGBl.I. S.2686) – ZappO – geändert worden ist. Danach gliedert sich das Zahnmedizinstudium in einen vorklinischen und einen klinischen Teil von je 5 Semestern.

## § 2 Vorklinischer Teil

In den ersten vier Fachsemestern folgen die Studierenden der Zahnmedizin dem medizinischen Curriculum. Ab der Mitte des vierten Fachsemesters bis zum Ende des 5. Fachsemesters werden die Kurse der Technischen Propädeutik sowie die beiden Phantomkurse der Zahnersatzkunde angeboten. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im Folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet. Lehrveranstaltungen, welche für Studierende der Zahnmedizin nicht verpflichtend sind, jedoch nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und nach Rücksprache mit dem Übungsleiter besucht werden können, werden mit fr bezeichnet:

Lehrveranstaltungen

### **Chemie (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner)**

Vorlesung (f)

Tutorium oder Seminar und Praktikum (P)

### **Physik (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner und Zahnmediziner)**

Vorlesung (f)

Praktikum (P)

### **Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)**

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)

Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

### **Zellen, Gewebe und deren Funktionen**

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/  
Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)  
Seminar und Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie  
und Zellphysiologie (P)

### **Humangenetik**

Vorlesung der Humangenetik (fr)  
Seminar und Praktikum der Humangenetik (fr, integriert, mit klinischen  
Bezügen, Teilleistung des Praktikums Biologie für Mediziner)

### **Funktionssysteme**

#### **Teil 1 - vegetative Funktionssysteme**

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f)  
Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende  
Seminare (P) (Teilleistung\* für die Leistungsnachweise:  
Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/  
Molekularbiologie und der Physiologie)

#### **Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS**

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f)  
Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende  
Seminare (P) (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der  
Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/  
Molekularbiologie und der Physiologie)  
Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach §  
2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO(fr, Leistungsnachweis: Seminar Anatomie sowie  
Teilleistung für die Leistungsnachweise: Seminar Biochemie/Molekularbiologie und Se-  
minar Physiologie)

### **Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie)**

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (f)  
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (fr)  
Seminar der Medizinischen Psychologie und Soziologie (fr)  
Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

### **Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin**

Vorlesung und Übungen (P) (Leistungsnachweise: Praktikum der  
Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische  
Medizin/Zahnmedizin)

Wahlfach (fr)

### **Zahnersatzkunde (Leistungsnachweise: Kursus der Technischen Propädeutik, Phantomkurse I und II der Zahnersatzkunde)**

Vorlesung (P)  
Kursus der Technischen Propädeutik (P)  
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I (P)  
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (P)

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teils**

(1) Dem Praktikum der Chemie geht ein schriftlicher nicht limitierender Eingangstest voraus. Studierende, die an diesem Test nicht teilnehmen oder diesen Test nicht bestehen, sind zur Teilnahme an einem Tutorium verpflichtet.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 - vegetative Systeme - und Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner und Zahnmediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Medizinischen Psychologie ist die vorherige Teilnahme am Krankenpflegepraktikum nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter. Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Technischen Propädeutik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus I. Voraussetzung für die Teilnahme am Phantomkurs II der Zahnersatzkunde ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkurses I.

(5) Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Zahnersatzkunde haben vorrangig diejenigen Studierenden des vorklinischen Abschnitts des Studiengangs Zahnmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Plätze, die in Lehrveranstaltungen nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Studierenden frei bleiben, werden an Studierende des vorklinischen Abschnitts der Zahnmedizin anderer Fachsemester nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UG vergeben.

(7) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an einer anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des Klinischen Teils**

- (1) Die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in sämtliche Veranstaltungen des klinischen Teils.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus und der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus und der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus und der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Kursus und der Poliklinik der Zahnersatzkunde I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus und der Poliklinik der Zahnersatzkunde II.
- (4) Die Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Technik. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kursus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kursus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II.
- (5) Die Teilnahme an der Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus I. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskursus II.

## **§ 5 Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen**

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit
- (2) Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten über die Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Ankündigung im Intranet oder durch Aushang beim Studiendekan oder in den Instituten bekanntzugeben.
- (3) Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der förderlichen Veranstaltungen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte

arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Aufgaben kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden. Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für die Studierenden beider Studiengänge gemeinsam berechnet.

(5) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Wiederholungsfall vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei einer OSCE- bzw. einer OSPE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination bzw. Objective Structured Practical Examination) ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Das Prüfungsergebnis jedes Prüfungsteilnehmers ist stichwortartig zu protokollieren.

(6) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekan oder der Studiendekanin eingelegt werden.

## § 6 Wiederholbarkeit

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, bei zweisemestrigen Praktika innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich; bei Prüfungen, die Zahn- und Humanmedizinstudierende gemeinsam absolvieren, gilt der Verlust des Prüfungsanspruchs auch für das jeweils andere Fach und eine Immatrikulation ist auch in das jeweils andere Fach nicht möglich. Über die Verlängerung der 18-(24-)Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

(2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1.

## **§ 7 Täuschungsversuche**

Unternimmt es ein Kursteilnehmer oder eine Kursteilnehmerin, das Ergebnis einer Arbeit in den Kursen der Zahnheilkunde durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann die gesamte Arbeit unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit der Bewertung „kein Endtestat“ versehen sowie der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin vom weiteren Kursverlauf ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung nach Anhörung des Kursteilnehmers oder der Kursteilnehmerin. Er oder sie hat dem Kursteilnehmer oder der Kursteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Beschwerde gemäß § 24 Abs. 5 letzter Satz UG beim Studiendekan oder der Studiendekanin bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 oder später an der Universität Heidelberg beginnen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde vom 6. April 1979 (K.u.U. 1979, S. 338), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.09.06, S. 799), außer Kraft.

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1109, geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. September 2014 S. 473).